

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gültig ab 01.01.2018

1. Allgemeines

Für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „**Lieferant**“ oder „**Lieferfirma**“ genannt) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Verkaufs- und Lieferbedingungen unserer Lieferfirmen sind, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben, nicht bindend. Unsere AEB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für den Lieferanten auch für alle weiteren Folgeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten unabdingbar die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

Werden Beauftragte von Lieferfirmen in Ausführung des Auftrages in unserem Betrieb tätig, so hat die Lieferfirma diese Personen zur Beachtung der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie unserer allgemeinen und besonderen Betriebsanordnungen anzuhalten.

2. Bestellungen/ Auftragsbestätigungen

Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, Email, Telefax) erteilt bzw. bestätigt werden.

Die Auftragsbestätigung muss die genauen Preise, die Lieferzeit und ggf. Abweichungen enthalten.

Wir werden durch möglichst genaue Angaben über Qualität, Abmessungen usw. die Vertragsleistung genau bezeichnen. Ist die Lieferfirma über Einzelheiten der Vertragsleistung im Zweifel, so wird sie sich unverzüglich mit uns in Verbindung setzen. Abweichungen von unseren Angaben sind nur insoweit zulässig, als sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

3. Liefertermine

Die von uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Erbringt die Lieferfirma ihre Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefertermine oder kommt sie in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Lieferfirma erkennbare Lieferverzögerungen hat sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behalten wir uns bis zur Schlussrechnung vor.

4. Mängelrechte

Wir behalten uns vor, die Ware/Dienstleistung unverzüglich nach Eingang/Fertigstellung auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Unsere Untersuchungspflicht beginnt in jedem Fall erst dann, wenn der Liefergegenstand am Erfüllungsort eingegangen ist und beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte

Mängel bleibt unberührt.

Im Beanstandungsfall kann die Lieferfirma mit den uns im Rahmen der Prüfung entstandenen Kosten belastet werden. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung seitens des Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Die Lieferfirma steht dafür ein, dass die Vertragsleistung die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in den Vertrag einbezogen worden, unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Die Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB finden vollumfänglich Anwendung.

Bei Mängeln der Vertragsleistung oder sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist. Mängelansprüche stehen uns auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ist die Lieferfirma nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist mit der Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und von der Lieferfirma Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Ist die Nacherfüllung durch die Lieferfirma fehlgeschlagen oder für uns nicht zumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung.

5. Produkthaftung

Die Lieferfirma stellt uns von sämtlichen von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen frei, die auf eine von der Lieferfirma gelieferte fehlerhafte Ware/ Dienstleistung zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Insbesondere hat die Lieferfirma uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung zu erstatten.

Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und uns dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

6. Schutzrecht

Die Lieferfirma steht dafür ein, dass durch die von ihr gelieferten Produkte Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen sie die Produkte herstellt oder herstellen lässt, nicht verletzt werden.

Der Liefergegenstand hat – auch wenn es sich um eine Sonderanfertigung handelt – dem Stand von Wissenschaft und Technik, dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den gesetzlichen berufsgenossenschaftlichen und sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und arbeitsmedizinischen Vorschriften und Regeln zu entsprechen.

Aufträge über Materialien sowie über Teile bzw. Elemente von Maschinen und Anlagen sind nach den Deutschen Industrie-Normen (DIN) auszuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7. Lieferung/Zahlung.

Die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch uns, insbesondere die Anweisung der Zahlung, setzt voraus, dass uns die erbetenen Versandanzeigen und Rechnungen unverzüglich zugehen.

Sendungen, für die nicht Lieferung frei Empfangswerk oder frei Bestimmungsstation vereinbart ist, sind auf dem billigsten Wege zum Versand zu bringen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Prämien für Transport- und Bruchversicherung dürfen uns nur berechnet werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen auf Forderungen aus dem Vertrag in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung durch die Lieferfirma zurückzuhalten.

Rechnungen können unsererseits nur bearbeitet werden, wenn diese den Vorgaben in unserer Bestellung entsprechen und die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

Rechnungsanschrift ist ausschließlich
Firma, Sitz (z.B. Alliander AG, Berlin)
c/o Buchhaltung
Boos-Fremery-Straße 70
52525 Heinsberg

oder digital an: eingangsrechnung@alliander.com.

8. Aufrechnung und Abtretung

Die Lieferfirma ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

9. Geheimhaltung; Eigentumsvorbehalt

Die Lieferfirma hat die Bedingungen der Bestellung sowie alle Informationen und Unterlagen (insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Produktbeschreibungen, technische Anweisungen), die ihr im Zusammenhang mit der Bestellung von uns zur Verfügung gestellt wurden („**Vertrauliche Informationen**“), gegenüber Dritten streng für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder die der Lieferfirma bereits vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit uns bekannt waren. Die Lieferfirma wird die im Rahmen der Bestellung von uns zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen, insbesondere Zeichnungen, nach Abwicklung der Bestellung auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

Die Vertraulichen Informationen wie auch alle sonstigen von uns bereitgestellten Gegenstände

sind von der Lieferfirma ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Vertrauliche Informationen, insbesondere Zeichnungen, dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch in sonstiger Weise verwertet werden. Die Herstellung von Gegenständen mittels unserer Zeichnungen außerhalb eines von uns erteilten Auftrages ist nicht zulässig, auch nicht für eigene Zwecke der Lieferfirma.

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen wird durch die Lieferfirma für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben, das von der Lieferfirma bis zur Übergabe an uns verwahrt wird. Solche Gegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zugänglich gemacht, noch an sie veräußert werden.

Die Lieferfirma wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 9 verpflichten.

10. Werbung

Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken in Geschäftsbriefen, Kundenlisten, Werbeschriften und sonstigen Veröffentlichungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Lieferfirma wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

11. Übertragung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus der Bestellung sowie deren Ausführung sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar, soweit nicht Zulieferung durch Unterlieferanten handelsüblich ist.

12. Datenverarbeitung

Mit Annahme der Bestellung erteilt die Lieferfirma uns ihr Einverständnis zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten im Rechenzentrum unseres Unternehmens.

13. Haftung und Versicherung

Nehmen wir fremdes Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in unseren Betrieben befindet, in Verwahrung, so haften wir, bei Verlust und Beschädigung nur bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen durfte; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.

Die Lieferfirma haftet für alle Schäden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen AEBs nicht anderes bestimmt ist. Die Lieferfirma ist verpflichtet, uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung oder der seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Dritten gegen uns geltend gemacht werden.

Der Lieferant hat die von ihm zu tragenden Risiken durch eine Haftpflicht- Versicherung abzudecken. Über deren Höhe kann im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung

getroffen werden. Wir sind berechtigt, eine Kopie der Haftpflichtpolice anzufordern. Der Lieferant hat uns diese kostenfrei vorzulegen.

14. Salvatorische Klausel/ Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen unserer AEB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

Erfüllungsort für die Vertragsleistung ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Zahlungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Zur Beachtung:

Bitte auf allen Zuschriften, Versandanzeigen und Rechnungen die BESTELLNUMMER angeben.

Jede Lieferung bei Versand abrechnen!

Unvollständige Rechnungen müssen wir zurückgeben. Stichtag für die Zahlung ist der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnungen. Für Bauaufträge sind zusätzlich die im jeweiligen Leistungsverzeichnis aufgeführten besonderen Bedingungen maßgebend.